

19. Okt. 2002 / TP, AT

Infobrief 39/02

Pkw-Kredit, Kündigung wegen Untergangs der Sicherheitsleistung (Pkw), Kfz-Versicherung und Selbstbeteiligung

Sachverhalt

Zahlreiche Pkw sind durch das Hochwasser mitgerissen und völlig zerstört worden. Hatten Ihre Besitzer für die Finanzierung des Pkw einen Bankkredit aufgenommen und der Bank als Sicherheit den Wagen übereignet, so sehen sich nun nicht wenige Betroffene einer Kündigung ihres Bankkredits ausgesetzt.

Hatte der Betroffene für seinen Pkw eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, zielt das Interesse der Banken nun auf den Erhalt der Versicherungsleistung für den Pkw. Beinhaltet der Versicherungsvertrag bei Eintritt des Versicherungsfalls eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers, stellt sich die Frage, ob im Schadensfall ein möglicher Anspruch der Bank auf die Versicherungsleistung auch eine Zahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers/Kreditnehmers in Höhe der Selbstbeteiligung beinhaltet. Es stellen sich daher folgende Fragen:

- Darf die Bank den Kreditvertrag mit dem Kunden wegen Untergangs der Kreditsicherheit kündigen?
- Muss der Kunde die Versicherungsleistung an die Bank abtreten bzw. steht der Bank die Versicherungsleistung zu?
- Wenn ja, hat die Bank auch einen Zahlungsanspruch gegen den Kreditnehmer in Höhe der Selbstbeteiligung?

Stellungnahme

1. Grundsätzliches zur Risikoverteilung

Bei dem kreditfinanzierten Kauf eines PKW trägt das Risiko der Zerstörung grundsätzlich der Kreditnehmer. Das gilt im Übrigen in der Regel auch bei Leasinggeschäften.

Ein Einwendungsdurchgriff aus verbundenem Geschäft scheitert grundsätzlich an fehlenden Einwendungen gegenüber dem Käufer, da es sich um höhere Gewalt und keine Mängel der Sache handelt.

Die für derartige Fälle vorgesehene juristische Konstruktion ist der "Wegfall der Geschäftsgrundlage" gem. § 313 BGB, die in der Regel zur Anpassung der Verträge bis zu dessen Aufhebung führen kann. Voraussetzung für die Anwendung des "Wegfalles der Geschäftsgrundlage" ist:

- 1) Wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage
- 2) Dieses fällt nicht in den Risikobereich einer Partei
- 3) Es war nicht vorhersehbar
- 4) Und das Festhalten an den ursprünglichen Vertrag ist unzumutbar.

Grundsätzlich trägt aber das Risiko der Zahlung von Geldschulden der Schuldner (Geld hat man zu haben). Daher kann § 313 BGB nicht dazu führen, Restschulden oder Zinsen zu reduzieren. Geschuldete Beträge sind zu bezahlen. Die gesetzlichen Regelungen beschränken sich auf die Verzugsregelungen und das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Ein Anpassung i.S.d. § 313 BGB ist aber im Sinne einer Tilgungsfreistellung zu bejahen. Damit kann der Kreditnehmer seine monatliche Belastung meistens um über die Hälfte reduzieren. Dieses muss bei einem gesetzlichen Recht wie § 313 BGB eröffnet, kostenneutral erfolgen.

Eine Anpassung des Kreditvertrages dahingehend, dass der Kreditnehmer nicht mehr den üblichen Zins zu zahlen hat, sondern das Risiko zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber verteilt wird, etwa indem der Kreditnehmer nur noch den Refinanzierungszinssatz (Basiszinssatz) schuldet kann nur auf freiwilliger Basis des Kreditunternehmens geschehen. Teilweise ist es dazu gekommen.

2. Kündigung wegen Verschlechterung oder Untergang des Sicherungsguts

Die vor der Schuldrechtsreform für eine Kündigung eines Kreditvertrags einschlägigen § 12 VerbrKrG a.F. sowie § 610 BGB a.F. sind durch eine Neuregelung im BGB abgelöst worden. Die Möglichkeit der Banken, einen Kreditvertrag zu kündigen, ist nun in den § 490 Abs. 1, 498 BGB BGB geregelt.

Während § 498 BGB die Kündigungsmöglichkeiten bei Zahlungsverzug normiert, heißt es in § 490 Abs. 1 BG wie folgt

"Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit eines für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen."

a) Grundsätzliches: Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 490 Abs. 1 BGB

Dem Wortlaut und der Stellung nach gilt § 490 Abs. 1 BGB auch für Verbraucherkreditverträge, also auch für Kreditverträge zwischen Bank und Privatperson. Bestand nach alter Rechtslage die Möglichkeit einer *nachträglichen* Kündigung nur bei Zahlungsverzug des Kreditnehmers und sah das Gesetz im Falle der Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder der Kreditsicherheit gem. § 610 BGB für die Bank nur die Möglichkeit einer Kündigung *vor* Auszahlung des Kredits vor(kein Kündigungsrecht nach Auszahlung), scheinen die Banken dem Wortlaut nach nunmehr erweiterte Kündigungsmöglichkeiten zu haben.

Richtigerweise ist § 490 Abs. 1 S. 1 BGB nicht bei Verbraucherdarlehen anwendbar. Folgendes spricht dafür: Es erscheint unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Fälle und dem Sinn und Zweck des § 12 VerbrKrG a.F. (Kündigung nach Auszahlung nur bei Zahlungsverzug) rechtlich sehr bedenklich, wenn eine Kündigung des Verbraucherdarlehens nach Auszahlung gem. § 498 BGB nur bei Zahlungsverzug des Kunden möglich ist (und damit eine Mahnung und Fristsetzung vorauszugehen hat), eine fristlose Kündigung ohne vorhergehende Mahnung dagegen ausreichen soll, wenn der Kunden für den Kredit eine Sicherheit bestellt hat und diese Sicherheit sich verschlechtert oder untergeht. Die engeren Voraussetzungen des § 498 BGB können so durch die Bestellung von Sicherheiten umgangen werden.

Die Vorschriften über die Kreditkündigung beim Verbraucherdarlehen in § 498 BGB sehen dazu eine Reihe subjektiver Elemente vor wie insbesondere den (schuldhaften) Verzug sowie das Fehlen einer Regelung nach dem zweiwöchigen Gesprächsangebot. Daraus kann man im Prinzip schließen, dass das Kündigungsrecht wegen rein objektiver Geschehnisse der Bank nicht ohne weiteres zusteht. Das Gesetz will ganz offensichtlich auch einer Überschuldung vorbeugen, die regelmäßig eintritt, wenn der Kredit gekündigt ist, weil der Kunde niemals die Restsumme wird zahlen können. Im Entwurf der neuen Konsumentenkreditrichtlinie ist dies jetzt ausdrücklich als Zweck festgestellt worden. Die Sonderregelungen zum Verbraucherkredit entfalten insoweit eine Sperrwirkung für die allgemeinen Kündigungsrechte, als es sich um subjektiv nicht zu vertretende Kündigungsgründe handelt. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass die Kündigung wegen Ratenverzugs eine Kündigung aus wichtigem Grund ist. Es ist also ein Spezialfall. Dies kann man schon aus der parallelen Regelung im Mietrecht entnehmen. Ähnliches gibt es auch im Arbeitsrecht. Dort sind die Kündigungen aus wichtigem Grund anders als Rückstand mit Miete immer auf besondere vorwerfbare Tatbestände bezogen.

Dazu kommt auch noch, dass eine solche Kündigung wirtschaftlich keinen Sinn macht. Der Kreditnehmer wird zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsverwertungsmöglichkeit wieder einen PKW brauchen. Wird sein Kredit gekündigt, dann erhält er einen entsprechenden SCHUFA Eintrag. Außerdem muß er mit einer Gehaltspfändung rechnen. Damit kann er aber keinen neuen Kredit für einen PKW bekommen. Ihm wird damit die Möglichkeit genommen, seine eigentliche Sicherheit, dies ist nämlich sein Einkommen, aufrechtzuerhalten. Die Bank schädigt sich somit selber aber verhält sich auch im Widerspruch zum Vertrag, wo nämlich das Einkommen die wichtigste Sicherheit ist.

Eine Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund für die Kreditinstitute ist daher abzulehnen. Sie ist auch entbehrlich. Denn die Banken haben sich z.B. das Recht vobehalten, nach ihren AGB Sicherheiten nachzufordern, wenn es notwendig ist. In den All-

Dazu ausführlich bereits Infobrief 23/02. Im Folgenden werden daher nur einige der dort aufgeführten Argumente wiedergegeben.

gemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB-Banken) heißt es in Nr. 19 Abs. 4 (Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug):

"Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen".

Diese vom Wortlaut her missverständliche Regelung kann unter Zugrundelegung einer kundenfreundlichen Auslegung i.S.v. § 305 c Abs. 2 BGB bedeuten, dass eine Kündigung von Verbraucherkreditverträgen nur "nach Maßgabe dieser Regelung" und damit nur bei Eintritt des Zahlungsverzugs des Kunden möglich sein soll. Eine Kündigung von Verbraucherkreditverträgen aus wichtigem Grund (und damit bei Untergang der Sicherungsleistung) wäre damit ausgeschlossen.² Auch setzt der Gedanke des § 242 BGB dem Kündigungsrecht der Kreditinstitute allgemein eine Grenze dahingehend, dass sie dem Kunden vor der Kündigung seines Kredits die Möglichkeit geben müssen, zusätzliche Sicherheiten zu bestellen (OLG Frankfurt NJW 1977, 1291 (1293); BGH WM 1991, 1452)

Außerdem wurde § 313 BGB eingeführt, der eine Anpassung an die neue Lage ermöglicht (s.o.). Danach kann es, wenn beide Parteien es gewußt hätten, angenommen werden, dass sie einen Fortbestand ohne diese Sicherheit akzeptiert hätten.

Gerichtsentscheidungen zu dem hier besprochenen Fragenkomplex sind bisher nicht bekannt.

b) Besonderheit: Absicherung des Untergangs des Sicherungsgutes durch Ausstellung eines Sicherungsschein

Zur Sicherung eines für den Kauf eines (neuen) Pkw zur Verfügung gestellten Kredits lassen sich zahlreiche Banken den erworbenen Pkw sicherheitsübereignen. Die Sicherungsübereignungsverträge verpflichten den Kreditnehmer regelmäßig nicht nur zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung, sondern die Banken lassen sich darin für den Fall des Untergangs des Pkw auch die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten. Die Bank erhält so einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Versicherung. Dabei handelt es sich um eine "Sicherung der Sicherung". Weil in diesem Fall die Bank auch bei Untergang des Sicherungsguts ausreichend gesichert ist, ist eine Kündigung des Kreditvertrags wegen Untergang des Sicherungsguts ausgeschlossen. Daraus folgt, dass der Kreditnehmer weiter zur Rückzahlung der einzelnen Kreditraten verpflichtet ist und die Bank nur für den Fall des Zahlungsausfalls die Möglichkeit der Verwertung der Sicherheit (hier das Geld der Versicherung) hat. Dieser "Verwertungsfall" wird regelmäßig dann eintreten, wenn der Kreditnehmer die Raten nicht mehr zahlen kann und entweder die Bank den Kredit nach erfolgloser Mahnung und Inverzugsetzung kündigt oder der Kreditnehmer den Kreditvertrag kündigt, ohne die Kreditsummer zurückzahlen zu können.

Zu diesem Ergebnis muss man auch unter Anwendung des § 490 Abs. 1 BGB kommen, wonach eine Kündigung nach Auszahlung des Kredits nur "in der Regel" zulässig ist. Die Sicherung des Sicherungsguts über einen Sicherungsschein stellt gerade *nicht* den Regelfall des § 490 Abs. 1 BGB dar und schließt damit eine Kündigung der Bank aus diesem Grund aus.

Dazu ausführlich Infobrief 23/02.

Dazu ausführlich Infobrief 23/02.

3. Anspruchsinhaber der Versicherungsleistung

Die Rechte und Pflichten aus dem Kfz-Versicherungsvertrag (Voll- oder Teilkasko) treffen grundsätzlich den Versicherungsnehmer, also denjenigen, der den Vertrag mit der Versicherung abschließt. Daran kann sich aber dann etwas ändern, wenn der Pkw zur Sicherung eines Darlehens der Bank sicherungsübereignet wird. Gem. § 69 Abs. 1 VVG (Gesetz über den Versicherungsvertrag) tritt im Falle der Veräußerung der versicherten Sache durch den Versicherungsnehmer der Erwerber an die Stelle des Versicherungsnehmers. Darunter fällt auch eine Sicherungsübereignung. Damit würde die Bank nicht nur die Rechte aus dem Versicherungsvertrag, sondern auch die Pflichten übernehmen und damit die Versicherungsbeiträge zahlen müssen.

Gerade im Falle der Finanzierung eines Pkw-Kaufs durch die Banken gehen diese dazu über, sich vom Sicherungsgeber, ihrem Kreditnehmer, einen sog. Sicherungsschein beibringen zu lassen⁴. Darin liegt die Vereinbarung, dass der Sicherungsgeber Versicherungsnehmer bleibt, dem Sicherungsnehmer aber im Schadensfall die Versicherungssumme zusteht. Damit kann die Bank, die den Kauf eines Pkw finanziert und dafür das Sicherungseigentum erhält, im Versicherungsfall (z.B. wenn beim Pkw Totalschaden eintritt), die Entschädigungssumme von der Versicherung verlangen.

Unterbleibt die Beibringung eines solchen Sicherungsscheins, besteht der Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer nur dann fort, wenn die Versicherungsbedingungen einen gesetzlichen Übergang (§ 69 VVG) auf den Sicherungseigentümer, hier die Bank, ausschließen. Der Ausschluss des § 69 VVG ist regelmäßig üblich. In diesem Fall steht der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung dem Versicherungsnehmer zu.

4. Versicherungsvertrag mit Selbstbeteiligung

Regelmäßig werden Versicherungsverträge mit einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers für den Schadensfall abgeschlossen. Der Versicherungsnehmer hat dann eine bestimmte Summe selbst zu tragen, so dass im Schadensfall die Versicherungsleistung die Höhe der Schadenssumme abzüglich der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt.

Hat sich die kreditgebende Bank nicht nur den Pkw sicherheitsübereignen, sondern auch einen Sicherungsschein beibringen lassen, so umfasst der daraus resultierende Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht auch die Höhe der Selbstbeteiligung und damit nicht noch einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer/Kreditnehmer auf Zahlung dieser Summe. Der sog. Sicherungsschein beinhaltet nur eine Abtretung des Anspruchs des Versicherungsnehmers gegen die Versicherung, welcher die Summe der Selbstbeteiligung und damit einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer ausschließt.

Muss zwar der Kreditnehmer die Höhe der Selbstbeteiligung nicht aus diesem Grund (Eintritt des Versicherungsfalls) an seine Bank auskehren, so muss er jedoch weiterhin seine Tilgungsraten erfüllen. Sofern der Kreditnehmer dem nicht mehr nachkommen kann und die Bank nach erfolgloser Inverzugsetzung den Kreditvertrag kündigt, steht ihr ein Anspruch gegen den Kreditnehmer in Höhe der Differenz zwischen der zur Verwertung nun freigegebenen Versicherungssumme und der noch offenen Zahlungsverpflichtung aus dem Kreditvertrag zu. Hat der Kreditnehmer sein Geld bereits in ei-

Die Verpflichtung zur Beibringung eines Sicherungsschein (bzw. die Berechtigung der Bank, einen solchen zu erhalten) wird regelmäßig im Sicherungsübereignungsvertrag mitgeregelt, dazu schon unter 1.

nen neuen Pkw investiert, so wird die Bank nicht davor halt machen, einen Pfändungsbeschluss zu erwirken. Der damit erzielte Geldbetrag wird um ein Etliches geringer ausfallen, als es dem Wert der Sache entspricht, denn von dem Erlös müssen auch die Kosten für den Gerichtsvollzieher bezahlt werden. Der Kreditnehmer wird in diesem Fall einen viel kleineren Teil seiner Zahlungsverbindlichkeiten begleichen können, als ihm dass noch bei Zahlung des - investierten - Geldbetrags möglich war.

5. Fazit

Die Bank darf den Kreditvertrag nicht aus Gründen des Untergangs des Sicherungsguts, hier Zerstörung des Pkw, kündigen, wenn sie sich zur Absicherung des Sicherungsguts einen Sicherungsschein hat beibringen lassen, der ihr bei Untergang des Sicherungsguts "Pkw" einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Kfz-Versicherung eröffnet. Eine solche "Sicherung" der "Sicherung" ist gerade nicht die in § 490 Abs. 1 BGB normierte "Regel", welche zur Kündigung berechtigt.

Selbst wenn eine solche Sicherung nicht vorliegt, kann zum einen ein Kündigungsrecht aus diesem Grund nur dann bestehen, wenn das Risiko des Untergangs dem Sicherungsgut <u>nicht</u> von Anfang an anhaftete und die Bank ein entsprechendes Risiko nicht bewusst eingegangen ist. Im Fall der Sicherungsübereignung eines im Straßenverkehr eingesetzten Pkw kann man aber wohl davon ausgehen, dass dem Fahrzeug regelmäßig ein solches Risiko anhaftete. Zum anderen wird die Bank verpflichtete sein, dem Kreditnehmer die Möglichkeit einzuräumen, eine anderweitige Sicherung anzubieten.

Zusätzlich sind die AGB-Banken genauestens im Hinblick auf einen Ausschluss der Kündigung aus Gründen des Untergangs der Sicherungsleistung zu beleuchten.

Es wird daher empfohlen:

- 1.) Bei Zerstörung des PKWs durch die Flut ohne erkennbares eigenes Verschulden:
 - Der Kreditnehmer soll versuchen, eine kostenfreie Tilgungsaussetzung durchzusetzen unter Berufung auf § 313 BGB (Wegfalles der Geschäftsgrundlage) und Verweis auf die Praxis anderer Kreditinstitute. Ein Anspruch auf Restschuldbefreiung oder Zinsreduktion besteht nicht.
- 2.) Bei angedrohter oder erfolgter Kündigung
 - Zuerst ist zu prüfen, inwieweit eine Kündigung für den Kreditnehmer nachteilig ist (Vergleich der Verzugszinsen mit den Kreditzinsen, Folgen eines Pfändungsversuches, SCHUFA-Eintrages etc.). Der Kreditnehmer soll sich bei drohenden Nachteilen aufgrund einer Kündigung auf die eingeschränkte Anwendbarkeit des § 490 Abs. 1 BGB bei Verbraucherdarlehen aufgrund des § 498 BGB berufen.

Bei bestehender Versicherung kann folgendermaßen argumentiert werden:

- Haben Sie der Bank zur Sicherung eines Kredits den neu erworbenen Pkw sicherungsübereignet, so prüfen Sie, ob der Sicherungsübereignungsvertrag einen Anspruch auf Erstellung eines Sicherungsscheins enthält und dieser Schein
 der Bank ausgehändigt worden ist (durch Sie oder ihre Kfz-Versicherung). Wenn
 ja, berufen Sie sich gegenüber Ihrer Bank auf die ausreichende Sicherung des
 Kredits.
- Besteht kein solcher Sicherungsschein, berufen Sie sich auf das von Anfang an bestehende Risiko eines möglichen Untergangs des Sicherungsguts.
- Unbenommen bleibt Ihnen natürlich die Möglichkeit, der Bank eine andere Sicherheit anzubieten.

- 3.) Bei Problemen mit der Auszahlung der Versicherungssumme:
- Sehen Sie in Ihren Versicherungsbedingungen nach, ob diese den Eintritt des Erwerbers des Pkw und damit den Eintritt der Bank als Sicherungseigentümerin in den Versicherungsvertrag (§ 69 VVG) ausgeschlossen haben. Wenn ja, steht Ihnen der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme zu.
- Wenn nein, hat die Bank einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Versicherung, und zwar in Höhe der Versicherungssumme (= Differenz zwischen Schadenssumme abzüglich Selbstbeteiligung).
- Die Bank hat bei Eintritt des Versicherungsfalls keinen darauf begründeten Anspruch auf Zahlung der Selbstbeteiligungssumme gegen Sie.